

**Satzung Nr. 8195**  
**zur Erhaltung und Gestaltung des Ortbildes sowie**  
**über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung,**  
**Gemarkung Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**  
**Regelungsinhalt**

- (1) Zwischen Wochenendhäusern mit einer Wandhöhe von bis zu 6 m darf der Abstand an höchstens zwei Seiten eines jeden Gebäudes verkürzt werden, muss sich jedoch auf mindestens 2,20 m belaufen. Im Übrigen sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.
- (2) Innerhalb der nach Absatz 1 reduzierten Abstandsflächen darf ein Nebengebäude für Technik und/ oder Lager mit einer maximalen Gesamthöhe von 3 m errichtet werden, sofern dieses mindestens 1,50 m hinter die Fassaden der jeweils auf den direkt angrenzenden Grundstücken stehenden Gebäude zurücktritt. Fassaden im vorgenannten Sinne sind jene, die nicht von der Reduzierung der Abstandsflächen betroffen sind.
- (3) Auf die Notwendigkeit brandschutztechnischer Maßnahmen wird hingewiesen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

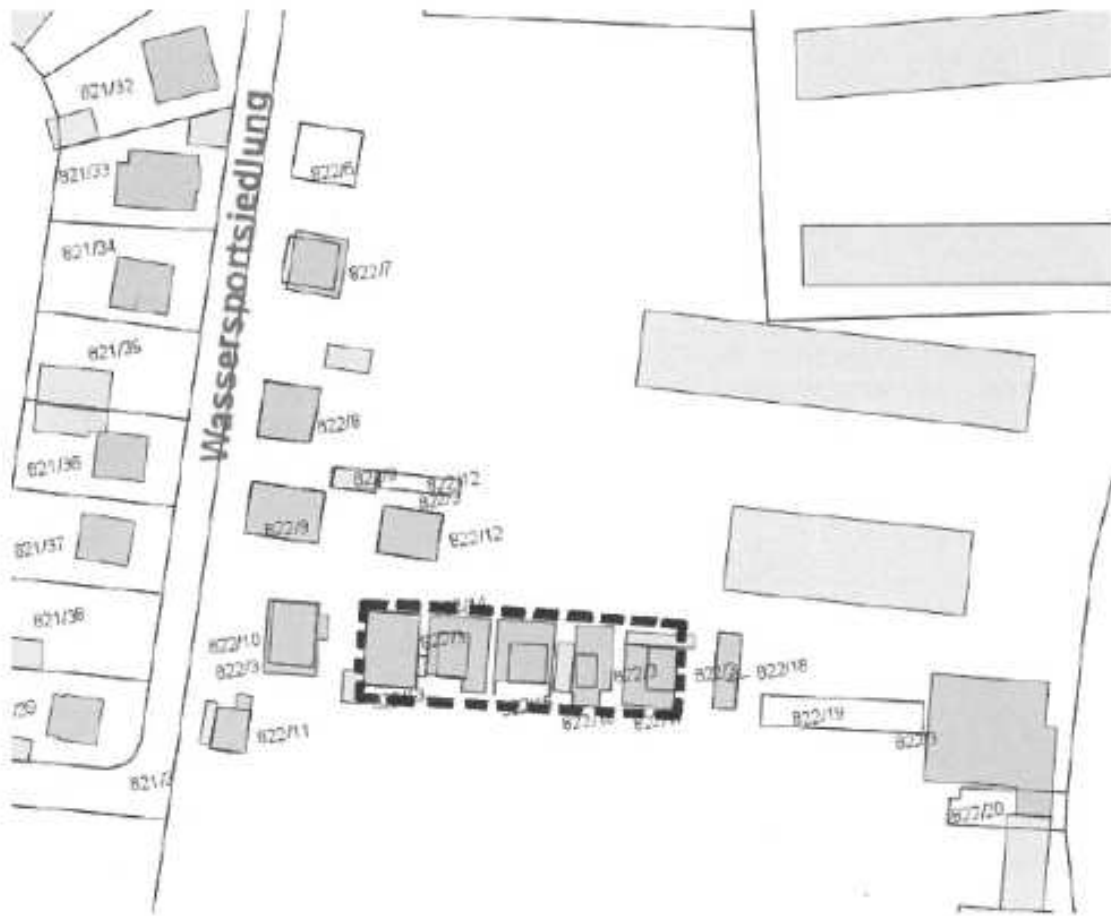
Starnberg, 10.07.2014  
Stadt Starnberg

Eva John  
Erste Bürgermeisterin

Anlage zu § 1

der Satzung Nr. 8195  
zur Erhaltung und Gestaltung des Ortbildes sowie  
über die Reduzierung der Abstandsflächen in einem Teilbereich der Wassersportsiedlung,  
Gemarkung Starnberg

Geltungsbereich



Grenze des Geltungsbereichs